

III. Sonstige Personen (z.B. Kinder, Eltern, u.a.) im Haushalt

keine ja,

Bei mehr als 4 Personen bitte gesondertes Blatt verwenden!

Angaben zur Person	Person 1	Person 2	Person 3	Person 4
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> ehel. <input type="checkbox"/> nichtehel.	<input type="checkbox"/> ehel. <input type="checkbox"/> nichtehel.	<input type="checkbox"/> ehel. <input type="checkbox"/> nichtehel.	<input type="checkbox"/> ehel. <input type="checkbox"/> nichtehel.
Familienstand	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh.	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh.	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh.	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh.
Staatsangehörigkeit				
Religion				
Aufenthaltsrechtlicher Status				
Verwandtschaftsverhältnis zum / zur Antragsteller (-in)				
Krankenversicherung	Name: <input type="checkbox"/> familienversichert über <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> keine	Name: <input type="checkbox"/> familienversichert über <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> keine	Name: <input type="checkbox"/> familienversichert über <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> keine	Name: <input type="checkbox"/> familienversichert über <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> keine
Art und Höhe von Einkommen:
Art und Höhe von Vermögen:
Grundmiete:				
Betriebskosten:				
Heizkosten/Gas:				
Strom:				
Abwasser / Wasser:				
Sonstige Nebenkosten				
Wohngeld:				
Sonstiges:				

IV. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers; der Ehefrau / des Ehemannes; der Partnerin / des Partners:

1. Wahrheit der Angaben

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und ich alle Einkünfte und Vermögensverhältnisse, auch der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, lückenlos angegeben habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Landkreis Stade gegebenenfalls ein Kontenabrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern durchführt, sofern dies zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich ist (§ 93 Abs. 8 in Verbindung mit § 93b Abgabenordnung –AO– in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 2 und 3 SGB XII).

Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch –StGB– Betrug). Unabhängig davon ist mir bekannt, dass ich Leistungen, die ich zu Unrecht erhalten habe, erstatten muss.

2. Mitwirkungspflichten nach §§ 60 - 67 SGB I

Jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auch die von Haushaltsangehörigen, jeder Wohnungswechsel sowie jede vorübergehende Abwesenheit vom Haushalt, z. B. Klinikaufenthalte, Urlaub usw., werde ich unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialamt mitteilen. Über die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeiten, jede Beantragung bzw. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte (Renten, Unterhalt, Arbeitslosengeld, Erbsprüche usw.) habe ich das Sozialamt unverzüglich zu informieren. Auf meine Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich hingewiesen worden. Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung die Hilfe versagt oder entzogen werden kann (§ 66 SGB I).

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass Leistungsberechtigte, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten (§ 41 a SGB XII). Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen meiner o.g. Mitwirkungspflichten jeden vorübergehenden Auslandsaufenthalt, der länger als vier Wochen andauert, dem Sozialamt mitteilen muss.

3. Datenschutz nach Artikel 14 und 14 DSGVO (EU) sowie § 35 SGB I und §§ 67 – 101a SGB X

Die Erhebung und Verarbeitung der vorstehenden Daten erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens und der Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen (z.B. SGB IX etc.).

Der Erhebung und Verarbeitung (§ 67 Abs. 4 und 5 SGB X) dieser Daten stimme ich im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 bis 67 SGB I unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu.

4. Widerruf der Zustimmung zur Datenübermittlung (siehe Ziffer 3.)

Ich wurde ausdrücklich darüber belehrt, dass

- ich gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 SGB X der Übermittlung der erhobenen Sozialdaten für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. SGB X) schriftlich widersprechen kann.

Ich wurde außerdem darüber belehrt, dass sich bei Ausübung des Widerrufsrechts als Folge daraus wegen fehlender Mitwirkung (§§ 66 ff SGB I) leistungsrechtliche Nachteile ergeben und die beantragten Sozialleistungen nach § 66 Abs. 3 SGB I versagt oder entzogen werden können.

5. Überleitung von Ansprüchen

Mir ist bekannt, dass der Landkreis Stade als Sozialhilfeträger berechtigt ist, Ansprüche, die ich gegenüber einem anderen habe, gemäß § 93 SGB XII bis zur Höhe der erbrachten Aufwendungen auf sich überzuleiten.

Unterhaltsansprüche gehen gemäß § 94 SGB XII kraft Gesetzes bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen und für die Dauer der Hilfgewährung auf den Sozialhilfeträger über.

Ich habe die rechtlichen Ausführungen unter Ziffer 1. bis Ziffer 5. zur Kenntnis genommen und bestätige, dass mir jeweils ein Merkblatt

- Hinweise zu den mir obliegenden Mitwirkungspflichten (einschließlich § 263 StGB) und
- Datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13, 14 DSGVO (EU), § 35 SGB I, §§ 67 bis 101a SGB X ausgehändigt wurde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

.....
Unterschrift Ehemann/-frau; Partner/-in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift gesetzlicher Vertreter, Vormund/Betreuer

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

-
-
-

Ausfüllhilfe geleistet:

- Wird von der Sachbearbeitung ausgefüllt -

..... **Ort, Datum**

..... **Name, Unterschrift bearbeitende Person**



Merkblatt zur Mitwirkungspflicht (einschl. § 263 StGB)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) i.d.z.Zt. geltenden Fassung DRITTER TITEL: **Mitwirkung des Leistungsberechtigten**

§ 60 Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsbeneficiäre in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug auf dem Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), in der z.Zt. geltenden Fassung:

§ 263 Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
 - (2) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).
- (7) (weggefallen)



Merkblatt zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung –DSGVO (EU)–

Die Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO (EU), insbesondere in Verbindung mit § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie den §§ 67 bis 101a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

- Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um im jeweiligen Einzelfall über die Gewährung von Leistungen, z.B. nach dem SGB V, SGB IX, SGB XI, SGB XII, AsylbLG sowie aufgrund anderer spezialgesetzlichen Regelungen, entscheiden zu können. Ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten sind insbesondere in den §§ 60 – 67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) geregelt.

Umfang der Datenverarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Leistungsgewährung nach dem SGB V, SGB IX, SGB XI, SGB XII und AsylbLG
	Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 6, Buchst. c) und e) DSGVO (EU) • SGB XII • AsylbLG • SGB IX, SGB V, SGB XI • § 35 SGB I • §§ 67 bis 101a SGB X • spezialgesetzliche Regelungen
	Soweit erforderlich werden die erhobenen Daten zur Bearbeitung an folgende Empfänger (Dritte) weitergeleitet:	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere andere Reha- oder Sozialleistungsträger, Behörden, amtsärztlicher Dienst, Kranken- und Pflegeversicherung, Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK), Leistungsanbieter, Einrichtungsträger, Unterhaltsverpflichtete
	Die erhobenen Daten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Die Datenlöschung erfolgt:	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres nach Leistungseinstellung, sofern nicht spezialgesetzliche Regelungen entgegenstehen (insbesondere: Bürgerliches Gesetzbuch –BGB–; Archivgesetze Bund und Land Niedersachsen, Strafgesetzbuch –StGB–)

➤ Werden personenbezogene Daten nicht bei Ihnen persönlich erhoben, werden Sie hierüber durch den Landkreis Stade im entsprechenden Einzelfall informiert, sofern die ermittelten Daten nicht schon bekannt sind oder die Mitteilung aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen ist.

➤ Ihre Rechte als Betroffene/r:

Als betroffene Person haben Sie nach Art. 15 DSGVO ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, nach Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, nach Art. 17 DSGVO ein Recht auf Löschung der Daten, nach Art. 18 DSGVO ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO vorliegen sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 1 und 2 DSGVO ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

➤ Sofern die Daten mit Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie das Recht, die Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Nach Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung kann allerdings regelmäßig keine Auszahlung von Hilfeleistungen mehr erfolgen.

Kontaktdaten:

Verantwortlicher: Landkreis Stade
–Der Landrat–
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: 04141 / 12-0
Telefax: 04141 / 12-1025
E-Mail: info@landkreis-stade.de

In Fragen des Datenschutzes wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Stade:

Landkreis Stade
Datenschutzbeauftragter
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: 04141 / 12-1038
E-Mail: datenschutz@landkreis-stade.de

Landesdatenschutzbeauftragter: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 / 120 4500
Telefax: 0511 / 120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de